

Satzung
über das Mitbringen von Hunden in
öffentliche Einrichtungen und Anlagen der
Gemeinde Hiltenfingen



vom 17.11.2005

§ 1

Hundeverbot

Folgende öffentlichen Einrichtungen und Anlagen müssen von Hunden freigehalten werden:

- a) Spielplatz an der Zugspitzstraße bzw. Höfatsstraße (Fl.-Nr. 277/28)
- b) Spielplatz am Fischbachweg bzw. Hirtenmahdweg (Fl.-Nr. 2242)
- c) Grundschule und Mehrzweckhalle mit Schulgarten (Fl.-Nrn. 182, 174/4, 191)
- d) Kindergarten (Fl.-Nr. 182/2)
- e) Spielplatz am Kindergarten (Fl.-Nr. 174)
- f) Friedhof (Fl.-Nrn. 280, 281)

§ 2

Verunreinigungen

1. Begleiter von Hunden haben die durch diese in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie gärtnerisch gestaltete Flächen in Grünanlagen und entlang öffentlicher Verkehrsflächen verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Hiltenfingen, wonach es verboten ist, öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen „§ 1-Hunde“ in die in § 1 aufgeführten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mitnimmt oder hineinlässt,
- b) entgegen § 2 Abs. 1 die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hiltensfingen, 17. November 2005



Griebel

1. Bürgermeister

